

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von  
Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die Wasserversorgung  
der Stadt Reinfeld (Holstein) vom 20.10.2015  
(9. Nachtrag)**

-----

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.07.2025 GVOBl. 2025, Nr. 121 und der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert mit Gesetz vom 04.05.2022 GVOBl. S. 564, sowie des § 28 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Reinfeld (Holstein) vom 20.10.2015 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 14.01.2026 folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

§ 11 erhält folgende neue Fassung:

1. Für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden laufende Benutzungsgebühren in Form von Grundgebühren und Zusatzgebühren erhoben.
2. Die Grundgebühr für die Wasserversorgung wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben. Sie wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) bzw. Dauerdurchfluss (Q3) des/der für die Wasserversorgung des Grundstücks erforderlichen Wasserzähler/s (Messeinrichtung) berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen bzw. Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Leistungen der einzelnen Messeinrichtungen bzw. Wasserzähler bemessen. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern bzw. Messeinrichtungen mit einem Nenndurchfluss

<b>Zähler</b>	<b>Preis neu</b>
Qn bis 2,5 m <sup>3</sup>	90,00
Qn bis 6 m <sup>3</sup>	150,00
Qn bis 10 m <sup>3</sup>	240,00
Qn bis 15 m <sup>3</sup>	480,00
Qn bis 40 m <sup>3</sup>	660,00
Qn bis 60 m <sup>3</sup>	660,00
Qn ab 60 m <sup>3</sup> und Sonderzähler	660,00

3. Die Zusatzgebühr berechnet sich nach der durch die Messeinrichtung ermittelten Wasserentnahme. Sie beträgt 2,38 Euro je cbm Wasserentnahme.
4. Für Anschlüsse, die vorübergehenden Zwecken, wie Versorgung von Baustellen, Schaustellungen usw. dienen sowie für die spätere Beseitigung dieser Anschlüsse sind die im Einzelfall entstandenen Aufwendungen zu erstatten, § 5 (Kostenerstattung) gilt entsprechend. Die Zusatzgebühr berechnet sich nach der durch die Messeinrichtung ermittelten Wasserentnahme. Sie beträgt 2,38 Euro je cbm Wasserentnahme.

## **Artikel II**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Reinfeld (Holstein), den 15.01.2026

gez. Roald Wramp  
Bürgermeister